

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 118

JULI 2018

---

Themen dieser Ausgabe:

1. BLVN-Delegiertenversammlung
  2. dbb Rahmenrechtsschutzordnung
  3. Erteilung von Sprachförderunterricht (pensionierte Lehrkräfte)
  4. Zugang zu Literatur (Blinde und sehbehinderte Menschen)
  5. Altersgerecht bedeutet nicht barrierefrei
  6. Versorgungsabschlag/Hinterbliebenenversorgung
  7. Vorsorge und Patientenrechte
  8. Online-Verträge und Erbrecht
- 

#### **1. BLVN-Delegiertenversammlung**

Die nächste

**BLVN-Delegiertenversammlung findet am 15. und 16. November 2018 in Soltau statt.**

Jedes Mitglied des BLVN hat das Recht Anträge zur Änderung oder Verbesserung des Verbandslebens zu stellen und auch an den Delegiertenversammlungen als Delegierte/r mit Stimmrecht oder als Gastdelegierte/r ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Auf Grund der unterschiedlichen Mitgliederzahlen in den Bezirken schwanken die Delegiertenzahlen zwischen den Bezirken.

Wenn Sie Interesse haben an der DV teilzunehmen oder Anträge zu stellen, wenden Sie sich an Ihre/n Bezirkssenorenvertreter/in oder Bezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzende/n. Hier erhalten Sie Antragsformulare oder über die Landesgeschäftsstelle. Anträge können Sie aber auch formlos einreichen.

Wichtig ist für zu wissen, dass die Meldungen der Delegierten oder Gastdelegierten, das regeln die Bezirksvorsitzenden, sowie die Anträge (Postweg/Internet) bis zum **24. August 2018** in der

**BLVN Landesgeschäftsstelle**

**Ellernstr. 38**

**30175 Hannover**

**[www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)**

vorliegen müssen.

---

#### **2. dbb Rahmenrechtsschutzordnung (Änderungen)**

Der dbb führt berufsbezogenen Rechtsschutz im Auftrag seiner Mitgliedsorganisationen für deren Einzelmitglieder durch.

Zwischen aktiven oder aus unterschiedlichsten Gründen sich im Ruhestand befindenden Mitgliedern besteht die gleiche Behandlung von Rechtsfällen in den Dienstleistungszentren.

Fest steht, der Rechtsschutz kann generell nur über Ihre Fachgewerkschaft beantragt werden und nicht direkt über den dbb oder die dbb Dienstleistungszentren.

Seit Bestehen des Regelwerks der Rahmenrechtsschutzordnung sind im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen worden.

Die letzten Änderungen traten am 09. Januar 2018 in Kraft.

Folgende Paragraphen wurden erweitert:

- **§ 4 Umfang des Rechtsschutzes** Abs. 2 (Zeile 3)

... sowie der Feststellung des Pflegegrades durchgeführt.

- **§ 9 Rechtsschutzkosten** Abs. 5 (letzter Satz)

*Ist das Rechtsschutzanliegen nur teilweise erfolglos geblieben, werden die Kostenbeteiligung hinsichtlich der Verfahrenskosten sowie der Sachkosten- und Personalkostenpauschale nur in entsprechender Quote erhoben.*

Anmerkung zu § 4:

In den Rundbriefen Nr. 114 Abs. 5 und Nr. 117 Abs. 7 habe ich darauf hingewiesen, dass der MDK bzw. MEDICPROOF nach der Begutachtung eine Empfehlung über den Pflegebedarf und somit über die Pflegebedürftigkeit erstellt. Auf dieser Grundlage legt Ihre Pflegekasse den Pflegegrad fest oder lehnt den Antrag ab. Sollten Sie jetzt Rechtsbeistand benötigen greift die Ergänzung in § 4 der dbb Rahmenrechtsschutzordnung.

Empfehlung der Broschüre:

**Pflege - Leitfaden rund um den Pflegefall** - erstellt von der dbb beamtenbund und tarifunion bundesseniorenvertretung.

Herausgeber: dbb bundesseniorenvertretung Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

E-Mail: senioren@dbb.de

Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion [www.dbb.de/mitgliedschaft-service/rechtsschutz.html](http://www.dbb.de/mitgliedschaft-service/rechtsschutz.html)

### **Rahmenrechtsschutzordnung in der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses vom 09.01.2018**

---

### **3. Erteilung von Sprachförderunterricht (pensionierte Lehrkräfte)**

#### Auskünfte über kürzungsfreie Hinzuverdienstgrenzen und die Höhe des Entgelts

Das Einkommen, das Sie im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses beziehen, kann Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge haben. Die Höhe des Einkommens, das kürzungsfrei bezogen werden kann, hängt von individuellen Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Höhe Ihres tatsächlich erreichten Ruhegehalts, und davon, ob Sie die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.

Zur Klärung können Sie sich an Ihre Versorgungssachbearbeiterin oder -sachbearbeiter (siehe letzte Seite Gehaltsmitteilung) oder an die Zentrale Informations und Beratungsstelle (ZIB) eines Standorts des NLBV wenden. Dort erhalten Sie Auskunft über die Höhe des Bruttobetragtes, den Sie dazu verdienen können ohne eine Kürzung Ihrer Versorgung hinnehmen zu müssen.

Auskünfte über die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Sie auf der Basis dieses Betrages erteilen können, und zur tatsächlichen Entgelthöhe (brutto) kann jedoch nur die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde erteilen. Bitte wenden Sie sich mit diesen Fragen ausschließlich dort hin.

Nach Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages wird das zuständige Entgeltreferat des NLBV die Zahlung aufnehmen, die Bezüge versteuern und soweit erforderlich „verbeitragen“ (versichern).

Detaillierte Fragen zur Höhe der anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge können nicht im Voraus beantwortet werden. Diese Beträge entnehmen Sie bitte der Gehaltsmitteilung.

Quelle: [www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege\\_versorgung/erteilung-von- ...](http://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/erteilung-von-...)

---

### **4. Zugang zu Literatur (Blinde und sehbehinderte Menschen)**

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2018 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie beschlossen. Damit wird der Zugang zu Literatur für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen verbessert. Bislang liegen nur rund fünf Prozent der weltweit veröffentlichten Werke der Literatur in barrierefreien Formaten vor, z.B. in Brailleschrift oder als barrierefreies Hörbuch.

Die neuen Vorschriften erlauben es zukünftig blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Menschen barrierefreie Formate von urheberrechtlich geschützten Texten herzustellen. Dazu gehört etwa die Umwandlung in Brailleschrift oder die Herstellung von barrierefreien Hörbüchern. Eine Zustimmung des Urhebers wird dazu nicht benötigt. Die Erlaubnis gilt ebenso für „befugte Stellen“, insbesondere Blindenbibliotheken und Blindenschulen.

Befugte Stellen dürfen diese barrierefreien Exemplare innerhalb der Europäischen Union ausschließlich an den berechtigten Personenkreis sowohl als physisches Exemplar verleihen als auch über das Internet zur Verfügung stellen. Außerdem dürfen sie diese Exemplare mit anderen befugten Stellen austauschen, damit sie bestmöglich verbreitet werden können.

Nutzer müssen künftig auch nicht mehr prüfen, ob Verlage barrierefreie Ausgaben zur Verfügung stellen. Zugleich sind Nutzungen durch befugte Stellen auf Grundlage des neuen Rechts angemessen zu vergüten, damit die Rechtsinhaber einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Quelle: BMJV/Pressemitteilungen

---

## 5. Altersgerecht bedeutet nicht barrierefrei

Mit dem Begriff „barrierefreies Wohnen“ ist Wohnen in Wohnungen und Häusern gemeint, in denen sich Senioren oder auch Menschen mit Behinderung problemlos und ohne Hindernisse bewegen können. Dies soll ihnen für lange Zeit ein selbstständiges Leben ermöglichen. Tritt dann dennoch eine Pflegebedürftigkeit ein, sollen barrierefreie Wohnungen die Pflegenden in ihrer Arbeit unterstützen.

Während bei einem Neubau vielfach den Interessen von Senioren Rechnung getragen wird, ist das in Altbauten nicht der Fall. Es gibt jedoch Möglichkeiten Wohnräume altersgerecht und zugleich barrierefrei umzugestalten.

Wichtige Faktoren für das altersgerechte Wohnen sind keine Türschwellen. Jeder Raum kann trotz Gehbehinderung und mit dem Rollstuhl erreicht werden. Das Benutzen eines Rollators auch in der Wohnung sollte möglich sein, das heißt breitere Flure und Türrahmen. Altersgerechte Sanitäreinrichtungen bedeutet, dass Haltegriffe, erhöhter Toilettensitz und Waschbecken, um ein selbstständiges Waschen zu ermöglichen, vorhanden sein sollten. Schwindende Sehstärke erfordert gute Ausleuchtung von Schwellen und Stufen.

Sollten Sie bei Ihrer Wohnungssuche auf Bezeichnungen wie seniorengerecht oder auch altersgerecht stoßen, hat das mit barrierefrei nichts zu tun.

- **Barrierefreiheit** für Wohnraum ist in der DIN-Norm 1840-2 klar definiert. Sie ist noch weiter aufgegliedert in - *barrierefrei* - und - *barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen* - . Die erweiterte Bezeichnung ermöglicht auch Rollstuhlfahrern, sich uneingeschränkt in der Wohnung zu bewegen, da hier Türen breiter und Zimmer geräumiger sind.

Falls Sie sich mit Barrierefreiheit für Wohnraum befassen müssen, über das Internet unter [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de) erfahren Sie alles zu diesem Thema.

---

## 6. Versorgungsabschlag/Hinterbliebenenversorgung

Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht haben in mehreren Urteilen bestätigt, dass die Erhebung des Versorgungsabschlages **verfassungsgemäß** ist.

Es gilt:

- Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze einer Beamtin oder eines Beamten ist das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) gem. § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) um einen Versorgungsabschlag zu mindern.
- Der Versorgungsabschlag gilt für die gesamte Versorgungslaufzeit und mindert auch die **Hinterbliebenenversorgung**.

Berechnet wird der Versorgungsabschlag wenn Sie

- auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht,

in den Ruhestand versetzt werden.

Über die Höhe des Abschlages erfahren Sie alles unter [www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de) > Bezüge und Versorgung < und dann weiter in der letzten Zeile > ...Weiteres finden Sie hier < anklicken.

Quelle: NLBV Merkblatt zum Versorgungsabschlag (Vordruck N 0162000/Stand 03.2016)

---

## **7. Vorsorge und Patientenrechte**

Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges Gesundheitssystem. Im Behandlungsalltag erleben Patientinnen und Patienten jedoch auch immer wieder Defizite.

Das reicht von der Nichtbeachtung persönlicher Behandlungswünsche, der Versagung der Einsicht in die Behandlungsdokumentation bis hin zu Fehlern in der Behandlung.

Notwendig sind Regelungen, die die Rolle des mündigen Patienten stärken und ihn auf Augenhöhe mit dem Behandelnden bringen. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz, BGBl. I 2013, 277) sind die zuvor größtenteils nur durch Richterrecht geregelten Rechte von Patientinnen und Patienten erstmals auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Das hilft Rechte zu erkennen und besser durchsetzen zu können. Ferner sollen Sie im Falle eines Behandlungsfehlers stärker unterstützt werden. Zugleich schaffen die Regelungen auch Rechtssicherheit für Ärztinnen/Ärzte und andere Gesundheitsberufe im Versorgungsprozess.

Durch das Patientenrechtegesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) um einen eigenen Abschnitt ergänzt worden, der Regelungen über den medizinischen Behandlungsvertrag und die Rechte und Pflichten im Rahmen der Behandlung enthält.

Über Behandlungsvertrag, Informations- und Aufklärungspflichten, Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), Patientenakte und Einsichtsrecht sowie Behandlungsfehler informiert die Broschüre **Ratgeber für Patientenrechte**. Herausgeber ist das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz BMJV.

Quelle: [www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Patientenrechte](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Patientenrechte)

---

## **8. Online-Verträge und Erbrecht**

In den meisten Fällen ist der digitale Nachlass Verstorbener nicht geregelt. Für die Erben beginnt dann die Suche nach Online-Konten, Passwörtern oder wo können Kosten durch Verträge entstehen.

Bestehende Verträge gehen in der Regel auf die Erben über. Deshalb gilt es, möglichst schnell alle laufenden Verträge, Abonnements und kostenpflichtige Mitgliedschaften zu kündigen. Um herauszufinden, welche Verpflichtungen bestehen, ist in der Regel der E-Mail-Verkehr des Verstorbenen hilfreich. Doch selbst dieser ist ohne Passwort nicht aufrufbar.

Der amtliche Nachweis über den Tod des Kontoinhabers kann helfen, wenn die Erben sich an den Dienstanbieter wenden. Ob dieser dann weiterhilft, ist nicht sicher. Nach Prüfung der Angaben löschen oder deaktivieren einige Firmen die Daten, andere gewähren den Zugriff.

Das liegt daran, dass es keine gesetzlichen Regelungen zum digitalen Nachlass gibt.

Ein Konflikt ergibt sich daraus, dass bei Inhalten im Internet sowohl das **Erbrecht** als auch das **Fernmeldegeheimnis** beachtet werden muss. Nach Erbrecht könnten Anbieter von Kommunikationsdiensten verpflichtet werden, E-Mails an die Erben herauszugeben, das Fernmeldegeheimnis verpflichtet sie hingegen, den Kommunikationspartner zu schützen.

Der Bundesgerichtshof hat am 21. Juni 2018 darüber verhandelt, ob Eltern ihres verstorbenen Kindes die Zugangsdaten zu dessen Facebook-Seite beanspruchen können. Ein Urteil darüber wollen die Richter am 12. Juli 2018 verkünden.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) in Berlin gibt Tipps.

Die Bundesregierung hat am 3. April 2018 eine Informationsschrift zu diesem Thema verfasst.

Nachzulesen unter:

[www.bundesregierung.de/Content/DE/ Artikel/2018/04/2018-04-03-digitalen-nachlass-regeln.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2018/04/2018-04-03-digitalen-nachlass-regeln.html)

---